

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 11/09 B

L 9 KR 119/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 KR 3341/06 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2.,

3. BKK Gesundheit,
Alfred-Flender-Straße 25, 46395 Bocholt,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Beigeladene zu 1. hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 12.11.2008 mit einem nach Weiterleitung durch das LSG per Fax am 12.2.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 11.2.2009 Beschwerde eingelegt. Das Urteil ist dem ehemaligen Prozessbevollmächtigten des Beigeladenen zu 1. gegen Empfangsbekenntnis am 11.1.2009 zugestellt worden.
- 2 Nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG ist die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Einlegungsfrist endete für den Beschwerdeführer mit dem 11.2.2009 (§ 64 Abs 2 SGG). Die Beschwerdeschrift ist mithin verspätet.
- 3 Dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers ist mit Schreiben der Berichterstatterin vom 11.3.2009 von diesem Sachverhalt Kenntnis und Gelegenheit zur Rücknahme der Beschwerde gegeben worden. Eine Äußerung erfolgte jedoch nicht.
- 4 Die nicht fristgerecht eingelegte Beschwerde musste in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

